

BGer 1C 374/2019 vom 12. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_374_2019

FR: TF 1C 374/2019 du 12 juillet 2019

IT: TF 1C 374/2019 del 12 luglio 2019

Regeste

Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder; Kostenvorschuss | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ AG erhob gegen den Entscheid des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug vom 5. April 2019 Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug forderte sie mit Verfügung vom 27. Mai 2019 auf, bis zum 18. Juni 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu bezahlen, ansonsten das Verfahren abgeschrieben werde. Gegen diese Verfügung erhob die A. _____ AG mit Eingabe vom 14. Juni 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug. Das Verwaltungsgericht überwies mit Schreiben vom 8. Juli 2019 die Beschwerde zuständigkeitshalber dem Bundesgericht. Gleichzeitig teilte es dem Bundesgericht mit, dass die A. _____ AG am 20. Juni 2019 den Kostenvorschuss bezahlt hat. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Die angefochtene Verfügung schliesst das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat die Beschwerdeführerin darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat sie die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 3

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern die angefochtene Verfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte. Das ist auch nicht offensichtlich. Auf die Beschwerde ist somit wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.